

21.09.2020

Liebe Mitglieder,

nachfolgend übersende ich euch im Namen des Präsidiums den mit Schreiben vom 11.09.2020 angekündigten Antrag auf Änderung der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes e.V. Dieser ist der Geschäftsstelle am 11.09.2020 zugegangen. Seitdem befinden wir uns im intensiven Austausch mit zahlreichen Steakholdern.

Wie dargelegt, haben wir in Kalenderwoche 38 Kontakt zu den Sprechern der Vertretung der Landesverbände (VLV) aufgenommen. In Kürze werden wir in Kooperation mit der VLV zahlreiche Infotreffen anbieten, um mit euch zu unserem Satzungsvorschlag ins Gespräch zu kommen. Hierzu solltet ihr in den kommenden Tagen Informationen von eurem Landesverband erhalten.

Wir freuen uns auf einen intensiven Austausch mit euch und auf den kommenden Deutschen Rugby-Tag!

Mit sportlichen Grüßen

Harald Hees Präsident



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes (DRV-Satzung)	Satzung des Verbandes Rugby Deutschland e.V.	1.	Namensänderung aus Gründen der besseren Vermarktung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
Präambel	Präambel			
Der Deutsche Rugby-Verband, im Folgenden DRV genannt, gegründet 1900, ist die Vereinigung der deutschen Rugby-Landesverbände und der den Rugby-Sport betreibenden Vereine sowie außerordentlicher Mitglieder. Der DRV ist die oberste und einzige Verwaltungsorganisation des Rugby-Sports in der Bundesrepublik Deutschland. Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit gelten neben der männlichen Ämter-, Personen- und Funktionsbezeichnung grundsätzlich auch die jeweiligen weiblichen Bezeichnungen oder umgekehrt. Im konkreten Anwendungsfall sind jeweils die entsprechenden Bezeichnungen zu wählen.	Rugby Deutschland e.V., gegründet im Jahr 1900 als Deutscher Rugby-Verband e.V., ist die Vereinigung der deutschen Rugby-Landesverbände und der den Rugbysport betreibenden Vereine sowie außerordentlicher Mitglieder. Rugby Deutschland e.V. ist die oberste und einzige Verwaltungsorganisation des Rugbysports in der Bundesrepublik Deutschland.	2.	Namensänderung aus Gründen der besseren Vermarktung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name und Sitz			
(1) Der DRV trägt den Namen "Deutscher Rugby-Verband e.V."	(1) Der Verband trägt den Namen "Rugby Deutschland e.V. (RD)".	3.	Namensänderung aus Gründen der besseren Vermarktung	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby-



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
			Weitere Begründung erfolgt mündlich	Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(2) Der DRV hat seinen Sitz in Hannover. Der DRV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.	(2) Der Verband hat seinen Sitz in Heidelberg. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.	4.	Umzug der Geschäftsstelle Kostensenkung Weitere Begründung erfolgt mündlich.	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
§ 2 Verbandsgrundsätze	§ 2 Verbandsgrundsätze			
(1) Der Deutsche Rugby-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.	5.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(2) Der Deutsche Rugby-Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Deutschen Rugby-Verbandes dürfen	(2) Der Verband ist selbstlos tätig. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die	6.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V.



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Deutschen Rugby-Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Deutschen Rugby-Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.			nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(3) Der Deutsche Rugby-Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz,	(3) Der Verband ist parteipolitisch neutral. Der Verband vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.	7.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(4) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.	(4) Der Verband tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.	8.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e. V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(5) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig	(5) Der Verband tritt rassistischen, verfassungsfeindlichen und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie	9.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung	Sofortige Implementierung in die Satzung des



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.	jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.		Weitere Begründung erfolgt mündlich	Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(6) Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund, im europäischen Rugby-Verband Rugby Europe, im internationalen Rugby-Verband World Rugby und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.	(6) Der Verband ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund, im europäischen Rugby-Verband Rugby Europe sowie im internationalen Rugby-Verband World Rugby.	10.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(7) Zur Verwirklichung seiner Ziele kann der Verband Mitgliedschaften in anderen Institutionen erwerben, Stiftungen und Tochtergesellschaften gründen und sich an Gesellschaften beteiligen. Der Vorstand nimmt sämtliche Rechte und Pflichten des Verbandes im Rahmen seiner Vertretung als Gesellschafter einer Gesellschaft wahr.	11.	Erforderlich zur Gründung und Beteiligungen an Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
§ 3 Zwecke	§ 3 Zwecke			
(1) Der DRV pflegt und fördert den Rugby-Sport zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.	(1) Der Verband pflegt und fördert den Rugbysport zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.	12.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby-



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
			Weitere Begründung erfolgt mündlich	Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(2) Der DRV vertritt die Interessen des deutschen Rugby-Sports im In- und Ausland.	(2) Der Verband vertritt die Interessen des deutschen Rugbysports im Inland und Ausland.	13.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(3) Der Satzungszweck des DRV wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: a. Planmäßige Verbreitung des Rugby-Spiels und Förderung des Rugby-Sports durch alle dem Verband geeignet erscheinende Maßnahmen. b. Veranstaltungen von Turnieren, Länder- und Auswahlspielen; c. Veranstalter des nationalen, überregionalen Spielverkehr; d. Organisation von Lehrgängen, Ausund Fortbildungsveranstaltungen. e. Veranstaltung von weiteren sportlichen Wettbewerben.	(3) Der Satzungszweck des Verbandes wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: 1. die planmäßige Verbreitung des Rugbyspiels und Förderung des Rugbysports durch alle dem Verband geeignet erscheinende Maßnahmen; 2. das Organisieren und Durchführen (Veranstalten) von Turnieren, Länderspielen und Auswahlspielen; 3. das Organisieren und Durchführen des nationalen und überregionalen Spielverkehrs; 4. das Organisieren und Durchführen von Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltungen;	14.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Ermächtigungsgrundlage für Landesverbände zur Organisation und Durchführung des regionalen Spielbetriebes Ermächtigungsgrundlage für Dritte zur Organisation und Durchführung genannter Maßnahmen Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
	5. das Organisieren und Durchführen weiterer sportlicher Wettbewerbe auf Bundesebene. Regionale Wettwerbe können durch die Landesverbände organisiert und durchgeführt werden. Der Verband kann Dritte mit der Organisation und Durchführung der in Absatz 3 Nummern 2 bis 5 genannten Maßnahmen beauftragen.			
§ 4 Bekämpfung des Dopings	§ 4 Bekämpfung des Dopings			
(1) Der DRV verurteilt und bekämpft das Doping. Dementsprechend nimmt der DRV am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und von World Rugby/Rugby Europe teil. Sowohl NADA als auch World Rugby/Rugby Europe sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen.	(1) Der Verband verurteilt und bekämpft Doping. Dementsprechend nimmt der Verband am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) sowie von World Rugby und Rugby Europe teil. Sowohl die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA) als auch World Rugby und Rugby Europe sind berechtigt. Dopingkontrollen während und außerhalb von Wettkämpfen durchzuführen.	15.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e. V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(2) Die Einzelheiten regelt der Anti- Doping Code des DRV (ADC).	(2) Das Nähere regelt der Anti-Doping Code (ADC).	16.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkrafttreten



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
				nach Eintragung in das Vereinsregister
§ 5 Rechtsgrundlagen	§ 5 Rechtsgrundlagen			
§ 5 Rechtsgrundlagen Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des DRV bestimmen sich nach dieser Satzung und den Ordnungen des DRV (welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind), insbesondere: - Geschäftsordnung - Geschäftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag - Finanz- und Beitragsordnung - Spielordnungen Im Speziellen (das heißt nur für die in der jeweiligen Ordnung genannten Mitglieder) verbindlich sind: - Jugendordnung der DRJ - Schiedsrichterordnung - DRF-Ordnung - Ordnung der Vertretung der Landesverbände - Ordnung des Bundesligaausschusses	(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des Verbandes bestimmen sich nach dieser Satzung und den folgenden Ordnungen, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Diese sind: 1. die Geschäftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag, 2. die Finanz- und Beitragsordnung, 3. die Schiedsordnung, 4. die Ehrenordnung.	17.	Schaffung einer gemeinsamen Richtlinie für Spielbetrieb, Lizenzvergabe, sportliche Disziplin, Spielerpässe (s. dazu § 23) -> daher Wegfall der Spielordnung GO-DRV nicht notwendig Erhebliche Gewinnung an zeitlicher und tatsächlicher Flexibilität Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
	(2) Nur für die in der jeweiligen Ordnung genannten Mitglieder oder Personen sind verbindlich: 1. die Ordnung der Deutschen Rugby-Jugend, 2. die Ordnung der Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands.	18.	Förderung der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Organe Erhebliche Gewinnung an zeitlicher und tatsächlicher Flexibilität Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
	3. die Ordnung der Deutschen Rugby- Frauen, 4. die Ordnung der Vertretung der Landesverbände, 5. die Ordnung der Vertretung der Athleten, 6. die Ordnung des Rugby- Bundesligaausschusses, 7. die Ordnung TouchRugby Deutschlands, 8. die Geschäftsordnung des Vorstandes. Beschlussfassungen über diese Ordnungen, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind, obliegen ausschließlich den Organen. Zu ihrer Änderung bedarf es einer Mehrheit von zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Versammlungen der jeweiligen Organe.			nach Eintragung in das Vereinsregister
	(3) In dieser Satzung bestimmte Organe werden ermächtigt Richtlinien zu erlassen, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind.	19.	Erhebliche Förderung der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Organe Erhebliche Gewinnung an zeitlicher und tatsächlicher Flexibilität Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung ir die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregiste
	(4) Sofern es erforderlich ist, können Richtlinien durch mehrere Organe	20.	Notwendige Norm für organübergreifende Thematiken, die einer	Sofortige Implementierung in die Satzung des



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
	erlassen und verändert werden (gemeinsame Richtlinie). Das Nähere ist durch die jeweilige gemeinsame Richtlinie zu regeln.		abgestimmten Position zwischen mindestens zwei Organen bedürfen Weitere Begründung erfolgt mündlich	Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
§ 6 Mitglieder des DRV	§ 6 Mitglieder		Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregisten
(1) Die Vereine des DRV sind in Landesverbänden, die in der Regel den Bundesländern entsprechen, zusammengeschlossen. Vereine, die dem DRV angeschlossen sind, müssen den jeweiligen örtlich zuständigen Landesverbänden angehören.	(1) Die Vereine des Verbandes sind in Landesverbänden, die in der Regel den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, zusammengeschlossen. Vereine, die dem Verband angeschlossen sind, müssen den jeweiligen örtlich zuständigen Landesverbänden angehören.	21.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(2) Die Landesverbände sind wie die Vereine Mitglieder des DRV. Ihre Satzungen dürfen nicht der Satzung des DRV widersprechen.	(2) Die Landesverbande sind wie Vereine Mitglieder des Verbandes. Ihre Satzungen dürfen den Normen dieser Satzung nicht entgegenstehen.	22.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V.



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
				nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(3) Löst sich ein Landesverband auf oder existiert im betreffenden Bundesland kein Rugby-Landesverband, so können andere Organisationen für das betreffende Bundesland geschaffen werden.	(3) Löst sich ein Landesverband auf oder existiert im betreffenden Bundesland kein Landesverband, so können andere Organisationen für das betreffende Bundesland geschaffen werden.	23.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(4) Aus jedem Bundesland wird vom DRV nur ein Landesverband oder eine entsprechende andere Organisation anerkannt.	(4) Aus jedem Bundesland wird vom Verband nur ein Landesverband oder eine entsprechende andere Organisation anerkannt.	24.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(5) Es besteht die Möglichkeit für andere juristische Personen eine außerordentliche Mitgliedschaft zu erwerben. Falls diese juristischen Personen nicht gemeinnützig sind, kommen ihnen durch den Verband keine	(5) Es besteht die Möglichkeit für juristische Personen, die keine Vereine sind, eine außerordentliche Mitgliedschaft zu erwerben. Falls diese juristischen Personen nicht gemeinnützig sind, kommen ihnen durch den Verband keine	25.	Möglichkeit der Mitgliedschaft von Gesellschaften Vereinfachung oder optimierte Formulierung	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
finanziellen Förderungen zu. Die außerordentlichen Mitglieder sind in den Gremien des Deutschen Rugby- Verbandes nicht stimmberechtigt.	finanziellen Förderungen zu. Die außerordentlichen Mitglieder sind in den Gremien des Verbandes nicht stimmberechtigt.		Weitere Begründung erfolgt mündlich	durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
§ 7 Aufnahme in den Verband	§ 7 Aufnahme in den Verband			
(1) Will ein Verein in den DRV eintreten, hat er sein Aufnahmegesuch beim zuständigen Landesverband oder der sonst bestehenden Organisation einzureichen. Der Landesverband ist verpflichtet, dieses Gesuch mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den DRV weiterzuleiten. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der Satzung sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Anzahl der Mitglieder enthalten muss. Ist kein Landesverband oder eine andere Organisation in dem Bundesland vorhanden, kann der Verein sein Aufnahmegesuch direkt an den DRV richten.	(1) Möchte ein Verein dem Verband beitreten, hat er sein Aufnahmegesuch in Textform (Brief oder E-Mail) beim zuständigen Landesverband oder der sonst bestehenden Organisation einzureichen. Der Landesverband ist verpflichtet, dieses Gesuch mit seiner Stellungnahme in Textform unverzüglich an den Verband weiterzuleiten. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der Satzung sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Anzahl der Mitglieder enthalten muss. Ist kein Landesverband oder eine andere Organisation in dem Bundesland vorhanden, kann der Verein sein Aufnahmegesuch direkt an die Geschäftsstelle des Verbandes richten.	26.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Legaldefinition "Textform" Anpassung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Konkretisierung des Aufnahmeverfahrens Weitere Begründung erfolgt mündlich.	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(2) Will ein Landesverband in den DRV eintreten, so hat er sein Aufnahmegesuch beim DRV einzureichen. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der Satzung sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Namen und Anzahl der in dem Landesverband zusammengeschlossenen Vereine enthalten muss.	(2) Möchte ein Landesverband Rugby Deutschland beitreten, so hat er sein Aufnahmegesuch in Textform bei Rugby Deutschland einzureichen. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der Vereinssatzung sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Namen und Anzahl der in dem Landesverband	27.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Anpassung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
	zusammengeschlossenen Vereine enthalten muss.			nach Eintragung in das Vereinsregister
(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des DRV, nachdem auf eine Ankündigung auf der Homepage des DRV oder per Rundschreiben innerhalb von vier Wochen kein begründeter Widerspruch erfolgt ist. Wird die Aufnahme verweigert, kann der Verein oder Landesverband Berufung beim nächsten Deutschen Rugby-Tag einlegen.	(3) Über die Aufnahme eines Landesverbandes oder Vereins entscheidet der Vorstand, nachdem auf eine Ankündigung auf der Vereinswebseite des Verbandes oder per Rundschreiben in Textform innerhalb von vier Wochen kein begründeter Widerspruch durch ein Mitglied des Verbandes erfolgt ist. Wird die Aufnahme verweigert, kann der Verein oder Landesverband Beschwerde beim Schiedsgericht einlegen.	28.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Juristische Bewertung sinnvoll, da Bundesverband Weitere Begründung erfolgt mündlich.	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(4) Über die Aufnahme von anderen juristischen Personen als Vereinen entscheidet das Präsidium des DRV,	(4) Über die Aufnahme von juristischen Personen, die keine Vereine sind, entscheidet das Präsidium.	29.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
§ 8 Pflichten der Mitglieder	§ 8 Pflichten der Mitglieder			
(1) Allgemein a. Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die sonstigen in §5 genannten Rechtsgrundlagen zu beachten. b. Jeder Verein ist verpflichtet, bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Bestandsmeldung an die DRV-	(1) Dem Verband angehörende Vereine und Landesverbände sowie deren Mitglieder, sind verpflichtet, diese Satzung und die in § 5 genannten Rechtsgrundlagen zu beachten. Jeder Verein ist verpflichtet, bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Bestandsmeldung bei der Geschäftsstelle des Verbandes	30.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Anpassung an Datenschutzregelungen Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby-



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
Geschäftsstelle abzugeben. Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate trotz Mahnung mit seiner Mitgliedermeldung im Rückstand, ruhen seine Rechte. C. Säumige Mitglieder werden namentlich auf der offiziellen Homepage des DRV genannt. Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, kann auf Beschluss des Vorstands seine Teilnahme an Wettspielen untersagt werden. Seine übrigen Rechte ruhen sodann. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Aufforderung des DRV Angaben zu machen, deren Kenntnis für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich ist.	einzureichen. Bleibt ein Mitglied länger als drei Monate trotz Mahnung mit seiner Mitgliedermeldung im Rückstand, ruhen seine mitgliedschaftlichen Rechte. Die Mitglieder sind verpflichtet auf Anforderung des Verbandes Angaben zu machen, deren Kenntnis für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zwingend erforderlich ist.			Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(2) Beiträge a. Jedes Mitglied hat seinen Jahresbeitrag zu zahlen, der vom Deutschen RugbyTag festgesetzt und in der Finanz- und Beitragsordnung veröffentlich wird. Dieser Beitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen. Vereine können auf begründeten Antrag von der Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand nach § 26 BGB. b. Außerordentliche Beiträge In notwendigen Fällen können außerordentliche Beiträge vom Präsidium des DRV beantragt werden. Zu ihrer Erhebung ist ein Beschluss eines	(2) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten, der vom Deutschen Rugby-Tag festgesetzt und in der Finanz- und Beitragsordnung bestimmt wird. Der Beitrag sichert das finanzielle Minimum des Verbandes. Dieser Beitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten. Bleibt ein Mitglied länger als drei Monate trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, kann auf Beschluss des Vorstandes seine Teilnahme an Wettspielen untersagt werden. Seine übrigen mitgliedschaftlichen Rechte ruhen sodann. Vereine können auf begründeten Antrag von der Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft	31.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Sicherung des finanziellen Minimums des Verbandes Beschluss über außerordentlichen Beitrag ist auch auf außerordentlichem Deutsche Rugby-Tag möglich -> Flexibilität und mögliche Abwendung finanzieller Risiken Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister

I stephings of the best best



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
Deutschen Rugby-Tages erforderlich (siehe § 26).	der Vorstand. In notwendigen Fällen können außerordentliche Beiträge vom Präsidium beantragt werden. Zu ihrer Erhebung ist ein Beschluss eines Deutschen Rugby-Tages oder eines Außerordentlichen Deutschen Rugby- Tages gemäß § 28 erforderlich.			
§ 9 Austritt	§ 9 Austritt / Ausschluss	32.	Anpassung an Ausschlussverfahren Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(1) Der Austritt eines Vereins kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres sowie nur über den Landesverband geschehen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher bei der DRV- Geschäftsstelle eingegangen sein.	(1) Der Austritt eines Vereins kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres geschehen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vor Austritt schriftlich (Brief) bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Eine Kündigung per E-Mail ist ausgeschlossen.	33.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Konkretisierung des Austrittsverfahrens Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(2) Aus dem DRV können Vereine nur einzeln austreten.	(2) Aus dem Verband können Vereine nur einzeln austreten.	34.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
				Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(3) Der Austritt eines Landesverbandes oder einer anderen juristischen Person kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres geschehen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher bei der DRV-Geschäftsstelle eingegangen sein.	(3) Der Austritt eines Landesverbandes oder einer anderen juristischen Person kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres geschehen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vor Austritt schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Eine Kündigung per E-Mail ist ausgeschlossen.	35.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es Aufgaben und Ansehen oder Interessen des Verbandes in grober Weise beeinträchtigt. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt 14 Tage ab Zustellung des beabsichtigten Beschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der beabsichtigte Beschluss an die zuletzt bekannte Anschrift versandt wurde). Sollte die Frist zur Stellungnahme nicht eingehalten werden, darf das Präsidium davon	36.	Möglichkeit eines Ausschlusses bei grober Missachtung beziehungsweise Verletzung mitgliedschaftlicher Pflichten Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
	ausgehen, dass das Mitglied von seinem Recht auf rechtliches Gehör keinen Gebrauch machen möchte. Der Beschluss ist zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses zum Ausschluss des Mitglieds (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Anschrift versandt wurde) die Möglichkeit, gegen den Beschluss Berufung beim Schiedsgericht einzulegen. Das Schiedsgericht entscheidet abschließend über den Ausschluss. Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss. Das Mitglied kann bis zur endgültigen Entscheidung keine mitgliedschaftlichen Rechte ausüben.			
§ 10 Organe des DRV	§ 10 Organe	37.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
Die Organe des DRV sind: 1. der Deutsche Rugby-Tag,	Die Organe des Verbandes sind: 1. der Deutsche Rugby-Tag (DRT),	38.	Implementierung VAt (§ 21)	Sofortige Implementierung in die Satzung des



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
2. das Präsidium, 3. der Vorstand nach § 26 BGB. 4. Deutsche Rugby-Jugend 5. Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband (SDRV) 6. Deutsche Rugby-Frauen (DRF) 7. Vertretung der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband (VLV) 8. Bundesligaausschuss 9. Schiedsgericht 10. Sportgericht	2. das Präsidium, 3. der Vorstand, 4. die Deutsche Rugby-Jugend (DRJ), 5. die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands (SRD), 6. die Deutschen Rugby-Frauen (DRF), 7. die Vertretung der Landesverbände (VLV), 8. die Vertretung der Athleten (VAt), 9. der Rugby-Bundesligaausschuss (RBA), 10. TouchRugby Deutschland 11. das Schiedsgericht, 12. das Sportgericht.		Implementierung TouchRugby (§ 24) Anpassung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Weitere Begründung erfolgt mündlich	Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
§ 11 Grundsätze der Tätigkeit (1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter in den Gremien des Deutschen Rugby-Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der wirtschaftsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.	§ 11 Grundsätze der Tätigkeit (1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter in den Gremien des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der wirtschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Arbeitsvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.	39.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Wirtschaftliche Situation des Verbandes zu beachten Unterscheidung Dienstvertrag von Arbeitsvertrag Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e. V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit des Vorstandes nach § 16 Absatz (1) dieser Satzung sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge des Vorstandes trifft das Präsidium.	(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit des Vorstandes sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge oder Arbeitsverträge des Vorstandes trifft das Präsidium.	40.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Unterscheidung Dienstvertrag von Arbeitsvertrag Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby-



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
				Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(3) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 14 Absatz (2) Ziffer 1,-8. haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe den gemäß §3 Nr. 26a EstG festgelegten Betrag nicht übersteigen darf.	(3) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 9 haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe den gemäß § 3 Nummer 26a EStG festgelegten Betrag nicht übersteigen darf.	41.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(4) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter des Deutschen Rugby-Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Deutschen Rugby-Verband entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten etc. Näheres regelt die Finanzordnung.	(4) Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter des Verbandes verfügen über einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.	42.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
§ 12 Deutscher Rugby-Tag (DRT)	§ 12 Deutscher Rugby-Tag	43.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
				nach Eintragung in das Vereinsregister
(1) Der Deutsche Rugby-Tag ist als Mitgliederversammlung des DRV das oberste Organ des Deutschene Rugby-Verbandes. Ihm obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des Deutschen Rugby-Verbandes, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Deutschen Rugby-Verbandes übertragen hat.	(1) Der Deutsche Rugby-Tag ist als Mitgliederversammlung des Verbandes das oberste Organ. Ihm obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat.	44.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(2) Der DRT ist zuständig für: 1. die Erörterung von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Revisoren und gegebenenfalls besonderer Beauftragter; 2. die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes; 3. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; 4. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss; 5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan; 6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; 7. die Beschlussfassung über die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen; 8. die Wahlen der Präsidiumsmitglieder nach § 14 Absatz (2) Ziffer 13., der Mitglieder des Sportgerichts und des	(2) Der Deutsche Rugby-Tag ist zuständig für: 1. die Erörterung von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Revisoren und gegebenenfalls besonderer und ordentlicher Beauftragter; 2. die Entlastung des Präsidiums, des Vorstandes und der besonderen Vertreter; 3. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; 4. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss; 5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan; 6. die Festsetzung ordentlicher Beiträge; 7. die Beschlussfassung über die Erhebung außerordentlicher Beiträge; 8. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, dreier Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie der	45.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Abwahl der durch den Deutschen Rugby-Tag gewählten Präsidiumsmitglieder möglich Wahl besonderer Beauftragter für komplexe Thematiken möglich Entlastung "besonderer Vertreter" möglich (§ 15a) Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister

Seite 19 von 76



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
Schiedsgerichts sowie der Revisoren, die alle zwei Jahre vorzunehmen sind; 9. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, des Sportgerichts, des Schiedsgerichts und von Revisoren mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode; 10. die Beschlussfassung über Anträge; 11. die Beschlussfassung über die Aufgabenverteilung zwischen dem Deutschen Rugby-Verband und den Landesverbänden; 12. den Ausschluss von Mitgliedern; 13. und die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen des DRV sofern diese nicht einem anderen Beschlussorgan zugewiesen sind. a) Die Satzung des DRV kann nur mit einer ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eines DRT geändert werden. b) Beschlüsse über die in § 5 genannten Ordnungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Bestätigung durch den DRT.	Revisoren, die alle zwei Jahre vorzunehmen sind; 9. die vorzeitige Abwahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 3; 10. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, des Sportgerichtes, des Schiedsgerichts und der Revisoren, mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode; 11. die Beschlussfassung über Anträge; 12. die Beschlussfassung über die Aufgabenverteilung zwischen dem Verband und den Landesverbänden; 13. die Wahl besonderer Beauftragter; 14. die Beschlussfassung über die in § 5 Absatz 1 genannten Ordnungen des Verbandes mit einer Mehrheit von zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen; 15. die Beschlussfassung über die Satzung mit einer Mehrheit von dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.			
(3) Der Deutsche Rugby-Tag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, Vorstandes und den Vertretern der angeschlossenen Landesverbände und Vereine.	(3) Der Deutsche Rugby-Tag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes, der besonderen Vertreter und den Vertretern der Landesverbände und Vereine.	46.	Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Teilnahme "besonderer Vertreter" (§ 15a) am Deutsche Rugby-Tag Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e. V. nach Verabschiedung durch den



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
				Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(4) Der DRT tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er ist vom Präsidenten im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten, durch Einladung der nach Absatz (3) teilnehmenden Organisationen und Personen in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.	(4) Der Deutsche Rugby-Tag tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er ist vom Präsidenten, im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten, durch Einladung der gemäß § 12 Absatz 3 teilnehmenden Organisationen und Personen in Textform und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.	47.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Implementierung "Textform" (§ 7 Abs. 1) Weitere Begründung erfolgt mündlich.	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(5) Anträge zum DRT müssen in Textform gem. § 12 Abs. (4) mit Begründung spätestens sechs Wochen, solche die von Organen des DRV gestellt werden spätestens acht Wochen, vor dem Tagungstermin bei der DRV Geschäftsstelle eingereicht sein. Der Präsident, im Vertretungsfall ein Vizepräsident, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung in Textform gem. § 12 Abs. (4) spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitgliedsorganisationen.	(5) Anträge zum Deutschen Rugby-Tag müssen in Textform mit Begründung spätestens sechs Wochen, solche, die von Organen des Verbandes gestellt werden, spätestens sieben Wochen vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht worden sein. Der Präsident, im Vertretungsfall ein Vizepräsident, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung und den Wortlaut der gestellten Anträge in Textform gemäß § 12 Absatz 4 spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitglieder und Organe des Verbandes. Dringlichkeitsanträge und Änderungsanträge können nur zu in der Tagesordnung benannten Themen	48.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Implementierung "Textform" (§ 7 Abs. 1) Organe erhalten eine Woche länger Zeit, um Anträge an Geschäftsstelle zu versenden. Änderung bei Dringlichkeitsanträgen zum Schutz mitgliedschaftlicher Rechte Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
	(Tagesordnungspunkten) gestellt werden. Die Dringlichkeit der Dringlichkeitsanträge ist mit einer Mehrheit von zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.			
(6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz (4) und (5) ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Datum des Sendeprotokolls (FAX) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.	(6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine gemäß § 12 Absatz 4 und 5 ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.	49.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung. Anpassung an Brief/E-Mail Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e. V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
 (7) Antragsberechtigt sind: 1. die Mitglieder, 2. das Präsidium, 3. die Deutsche Rugby-Jugend, 4. der Vorstand nach § 26 BGB. 5. die Schiedsrichtervereinigung im DRV 6. die Deutschen Rugby-Frauen 7. die Vertretung der Landesverbände 8. der Bundesligaausschuss im DRV 	 (7) Antragsberechtigt sind: 1. die Mitglieder, 2. das Präsidium, 3. der Vorstand, 4. die Deutsche Rugby-Jugend, 5. die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands, 6. die Deutschen Rugby-Frauen, 7. die Vertretung der Landesverbände, 8. die Vertretung der Athleten, 9. der Rugby-Bundesligaausschuss, 10. TouchRugby Deutschland 	50.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Anpassung an Organe Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(8) Alle Stimmberechtigten können in einem DRT Wahlvorschläge abgeben.	(8) Alle Stimmberechtigten können in einem Deutschen Rugby-Tag Wahlvorschläge abgeben.	51.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
				durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
9) Versammlungsleiter ist der Präsident oder im Verhinderungsfall einer der vizepräsidenten. Der Versammlungsleiter kann einen Vertreter bestimmen. Für die Nahl des Präsidenten ist vom DRT ein Versammlungsleiter zu wählen.	(9) Versammlungsleiter ist der Präsident oder im Vertretungsfall einer der Vizepräsidenten. Der Versammlungsleiter kann einen Vertreter bestimmen. Für die Wahl des Präsidenten ist vom Deutschen Rugby-Tag ein Versammlungsleiter zu wählen.	52.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
10) Der DRT ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zum Deutschen Rugby-Tag gesondert hinzuweisen.	(10) Der Deutsche Rugby-Tag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zum Deutschen Rugby-Tag gesondert hinzuweisen.	53.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(11) Die Beschlüsse des DRT sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer, der auf Vorschlag des Versammlungsleiters vom DRT zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach dem DRT in	(11) Die Beschlüsse des Deutschen Rugby-Tages sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer, der vom Versammlungsleiter zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach dem Deutschen Rugby-Tag in Textform gemäß § 12	54.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Vereinfachung Bestellung Schriftführer Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby-



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
Textform gem. § 12 Abs. (4) an die Delegierten zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind in Textform gem. § 12 Abs. (4) bei der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung (Datum des Poststempels) [Brief] bzw. das Datum des Sendeprotokolls [FAX] bzw. Versanddatum der E-Mail zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der DRT in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.	Absatz 4 an die Delegierten zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind in Textform gemäß § 12 Absatz 4 bei der Geschäftsstelle des Verbandes innerhalb von vier Wochen nach Zusendung zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Deutsche Rugby-Tag in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.			Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(12) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des DRT.	(12) Der Präsident, im Vertretungsfall einer der Vizepräsidenten, ist zur Einberufung eines Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages verpflichtet, wenn 1. das Präsidium dies beantragt oder 2. ein Viertel aller Landesverbände oder 3. ein Viertel der Vereine einen entsprechenden Antrag stellen.	55.	Implementierung Außerordentlicher Deutscher Rugby-Tag in Systematik Deutscher Rugby-Tag Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(13) Für die Einladung und Durchführung eines Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages gelten entsprechend die Regelungen des Absatz 2 Nummer 6 bis 13, Absatz 3, 5 bis 11, 14 bis 15 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Frist für die Einberufung eines Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages im Dringlichkeitsfall auf bis zu zwei Wochen	56.	Anpassung an die Regelungen des Deutschen Rugby-Tages Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
	verkürzt werden kann. Wird zu einem Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tag mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen, verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen auf eine Woche.			nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(14) Die Dringlichkeit eines Außerordentlichen Deutschen Rugby- Tages ist in der Einladung zu begründen.	57.	Außerordentlicher Deutscher Rugby-Tag sollte ausschließlich für unmittelbar dringende Angelegenheiten einberufen werden Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e. V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(15) Der Deutsche Rugby-Tag und der Außerordentliche Deutsche Rugby-Tag werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Der Deutsche Rugby-Tag und der Außerordentliche Deutsche Rugby-Tag können als virtueller Deutscher Rugby-Tag oder virtueller Außerordentlicher Deutsche Rugby-Tag abgehalten werden, soweit es der Einzelfall erfordert. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer des Deutschen Rugby-Tages oder Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages an einem gemeinsamen Ort. Der virtuelle Deutsche Rugby-Tag oder Außerordentliche Deutsche Rugby-Tag erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in	58.	Option der Videoversammlung führt zu mehr Flexibilität Weitere Begründung erfolgt mündlich.	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregisten



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
	eine Videokonferenz oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtuellem Deutschen Rugby-Tag oder Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tag ist möglich, indem den Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Das Präsidium entscheidet über die Form des Deutsche Rugby-Tages oder außerordentlichen Deutschen Rugby- Tages und teilt diese in der Einladung zum Deutschen Rugby-Tag oder Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tag mit. Lädt das Präsidium zu einer virtuellen Versammlung ein, so teilt es den Teilnehmern spätestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung in Textform die Einwahldaten für die Videokonferenz oder			
	(16) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Deutschen Rugby- Tages.	59.	Notwendige Ermächtigungsgrundlage für Geschäftsordnung des Deutschen Rugby-Tages Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung außerordentlicher DRT)		60.	Implementierung in § 12 Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(1) Der Präsident oder im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten ist zur Einberufung eines außerordentlichen DRT verpflichtet, wenn 1. das Präsidium oder 2. ein Viertel aller Landesverbände oder 2. ein Viertel der Vereine einen Antrag in gleicher Sache stellt.		61.	Implementierung in § 12 Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(2) Die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen DRT richtet sich nach § 12 Absatz (4) mit folgenden Abweichungen: 1. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche. 2. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.		62.	Implementierung in § 12 Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3- Mehrheit des außerordentlichen Deutschen Rugby-Tags.				
§ 14 Präsidium	§ 13 Präsidium	63.	Redaktionelle Änderung Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Deutschen Rugby-Verbandes im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und der Beschlüsse des DRT.	(1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Verbandes im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Richtlinien des Verbandes und der Beschlüsse des Deutschen Rugby-Tages.	64.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
 (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus: 1. Präsident, 2. Vizepräsident Finanzen, 3. Vizepräsident Leistungssport, 4. Vorsitzender der Deutschen Rugby-Jugend als Vizepräsident Rugby-Jugend, 	 (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus: 1. dem Präsidenten, 2. dem Vizepräsident Finanzen, 3. dem Vizepräsident Leistungssport, 4. dem Vorsitzenden der Deutschen Rugby-Jugend als Vizepräsident Rugby-Jugend, 		Vereinfachung oder optimierte Formulierung Implementierung VAt (§ 21) Anpassung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland"	



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
5. Vorsitzender der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband als Vizepräsident Schiedsrichter, 6. Vorsitzender der Deutschen Rugby- Frauen als Vizepräsident Rugby-Frauen, 7. Sprecher der Vertretung der Landesverbände im Deutschen Rugby- Verband, 8. Vorsitzender des Bundesligaausschusses im Deutschen Rugby-Verband.	5. dem Vorsitzenden der Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands (SRD) als Vizepräsident Schiedsrichter, 6. dem Vorsitzenden der Deutschen Rugby-Frauen als Vizepräsident Rugby-Frauen, 7. dem Sprecher der Vertretung der Landesverbände, 8. dem Sprecher der Athleten, 9. dem Vertreter des Rugby- Bundesligaausschusses.		Weitere Begründung erfolgt mündlich	
(3) Der Präsident im Verhinderungsfalle der Vertreter lädt in der Regel alle drei Monate unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche über die Geschäftsstelle zu einer Sitzung ein. Der Präsident, im Vertretungsfall der Vertreter, hat zusätzliche Präsidiumssitzungen einzuberufen, wenn für den Deutschen Rugby-Verband dringend notwendige und nicht aufschiebbare Entscheidungen anstehen. Der Präsident bzw. der Vertreter hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens zwei Vizepräsidenten oder vom Vorstand nach § 26 BGB schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.	(3) Der Präsident, im Vertretungsfall der dienstälteste Vizepräsident, lädt in der Regel alle drei Monate unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu einer Sitzung ein. Der Präsident, im Vertretungsfall der dienstälteste Vizepräsident, hat zusätzliche Präsidiumssitzungen einzuberufen, wenn für den Verband notwendige und nicht aufschiebbare Entscheidungen oder Beschlüsse zu fassen sind. Der Präsident, im Vertretungsfall der dienstälteste Vizepräsident, hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens zwei Vizepräsidenten oder vom Vorstand in Textform unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.	65.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Einführung des "dienstältesten Vizepräsidenten" als Vertreter des Präsidenten zur Klärung der Vertretungsreihenfolge Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
(4) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Präsidiums beratend und informierend teil.	(4) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand und die besonderen Vertreter nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend und informierend teil. Das Präsidium beschließt über die Teilnahme von Gästen.	66.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Anpassung "besondere Vertreter" (§ 15a) Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(5) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vertreter, stellt im Benehmen mit dem Vorstand nach § 26 BGB die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Präsidiumsmitglieder und des Vorstands nach § 26 BGB enthalten. In der Präsidiumssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Präsidiumsmitglied und vom Vorstand nach § 26 BGB gestellt werden. Diesen muss die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder zustimmen.	(5) Der Präsident, im Vertretungsfall der dienstälteste Vizepräsident, stellt im Benehmen mit dem Vorstand und den besonderen Vertretern die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Präsidiumsmitglieder, des Vorstandes und der besonderen Vertreter enthalten. In der Präsidiumssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Präsidiumsmitglied, vom Vorstand und den besonderen Vertretern gestellt werden. Diesen muss die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder zustimmen.	67.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Anpassung "besondere Vertreter" (§ 15a) Einführung des "dienstältesten Vizepräsidenten" als Vertreter des Präsidenten zur Klärung der Vertretungsreihenfolge Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz (2) anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit	(6) Das Präsidium ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 9 beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Sitzung des Präsidiums gesondert hinzuweisen. Beschlüsse werden mit Mehrheit der	68.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Mehr Flexibilität durch nicht mehr erforderliche Hürde der Beschlussfähigkeit Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby-



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Vertretungsfall die Stimme des Vertreters.	gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Vertretungsfall die Stimme des dienstältesten Vizepräsidenten.			Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(7) Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der nicht stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums sein muss, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nach der Präsidiumssitzung schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur von den Sitzungsteilnehmern erhoben werden und sind schriftlich bei der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung (Datum des Poststempels) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.	(7) Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der nicht stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums ist, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nach der Präsidiumssitzung in Textform an alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums, den Vorstand und die besonderen Vertreter zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur von den Sitzungsteilnehmern erhoben werden und sind in Textform bei der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung (Datum des Poststempels beziehungsweise Versanddatum der E-Mail) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.	69.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Anpassung "besondere Vertreter" (§ 15a) Einführung des "dienstältesten Vizepräsidenten" als Vertreter des Präsidenten zur Klärung der Vertretungsreihenfolge Weitere Begründung erfolgt mündlich.	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
	(8) Im Einzelfall kann der Präsident, im Vertretungsfall der dienstälteste Vizepräsident, anordnen, dass die Beschlussfassung zu abgrenzbaren Themen im Umlaufverfahren	70.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Mehr Flexibilität durch Einführung der Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
	in Textform erfolgt. Es gelten dabei, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Präsident, im Vertretungsfall der dienstälteste Vizepräsident, erstellt hierzu die Beschlussvorlage, kommuniziert den anderen Mitgliedern des Präsidiums in Textform, dass der Beschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden soll und legt gleichzeitig eine Frist fest, innerhalb derer die anderen Mitglieder des Präsidiums votieren können. Die Frist muss sich auf mindestens drei Tage belaufen, gerechnet ab dem Zugang der Beschlussvorlage. Widerspricht ein Präsidiumsmitglied der Beschlussfassung per Umlaufverfahren innerhalb der vom Präsidenten, im Vertretungsfall vom dienstältesten Vizepräsidenten, gesetzten Frist, muss der Präsidiums einladen. Gibt ein Mitglied des Präsidiums keine Stimme ab, so gilt diese als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.		Einführung des "dienstältesten Vizepräsidenten" als Vertreter des Präsidenten zur Klärung der Vertretungsreihenfolge Weitere Begründung erfolgt mündlich	Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
	(9) Das Präsidium kann sich zur Regelung interner Abläufe eine Richtlinie geben. Die interne Richtlinie kann bestimmen, dass die Vizepräsidenten Dritte in Einzelfällen ermächtigen dürfen, sie bei Sitzungen des Präsidiums zu vertreten.	71,	Ermächtigungsgrundlage für die Implementierung einer internen Richtlinie für Detailregelungen Möglichkeit einer Vertretungsregelung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
				nach Eintragung in das Vereinsregister
§ 15 Aufgaben des Präsidiums	§ 14 Aufgaben des Präsidiums	72.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben: - Vorgabe und Vertretung der sportpolitischen Zielsetzung des Deutschen Rugby-Verbandes, - Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode, - Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Revisoren nach § 27 (1), - Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung im DRT, - Beratung und Freigabe des Entwurfs des Wirtschaftsplans für das laufende Jahr zur Beschlussfassung im DRT, - Berufung der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB, - Kontrolle und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand nach	Das Präsidium hat folgende Aufgaben: 1. die Vorgabe und Vertretung der sportpolitischen Zielsetzung des Verbandes; 2. die Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode; 3. die Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Revisoren gemäß § 29; 4. die Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung beim Deutschen Rugby-Tag; 5. die Beratung und Freigabe des Entwurfs eines Wirtschaftsplans für das laufende Jahr zur Beschlussfassung beim Deutschen Rugby-Tag; 6. die Berufung der Geschäftsführung als Vorstand; 7. die Berufung besonderer Vertreter, deren Aufgabenkreis und Umfang der Vertretungsmacht bei der Bestellung festgelegt wird;	73.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Möglichkeit der Berufung "besonderer Vertreter" (§ 15a) Zusammenfassung "Kommissionen und Ausschüsse", da Ähnlichkeit Möglichkeit der Gründung von Tochtergesellschaften Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
§ 26 BGB, - Besetzung der Ausschüsse, - Berufung von Kommissionen, - Ernennung von Beauftragten, - Genehmigung von Einzelgeschäften über 100.000,- Euro, - Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von über 4 Jahren, - Genehmigung von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des Deutschen Rugby-Verbandes.	8. die Kontrolle und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand und der besonderen Vertreter; 9. die Änderung und Aufhebung der durch den Vorstand erlassenen Richtlinien; 10. die Berufung und Besetzung von Kommissionen und Ausschüssen, die sich eine eigene Geschäftsordnung geben; 11. die Genehmigung von Einzelgeschäften über 100.000 Euro; 12. die Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von über vier Jahren; 13. die Genehmigung von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des Verbandes; 14. den Erwerb von Mitgliedschaften in anderen Institutionen; 15. die Gründung von Stiftungen und Tochtergesellschaften; 16. die Beteiligung an Gesellschaften.			
§ 16 Vorstand nach § 26 BGB	§ 15 Vorstand	74.	Redaktionelle Änderung Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
(1) Vorstand nach § 26 BGB ist die aus drei Personen bestehende Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für die Dauer von bis zu 5 Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann die Geschäftsführung oder einzelne Geschäftsführer jederzeit abberufen.	(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist die aus mindestens zwei Personen bestehende Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann die Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder der Geschäftsführung jederzeit abberufen.	75.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(2) Falls eine Person in den Vorstand nach § 26 BGB berufen wird darf sie während der Dauer in der Geschaftsführung keine anderweitige hauptberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im DRV ausüben.	(2) Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zeitgleich Präsidiumsmitglieder oder Vorstandsmitglieder beziehungsweise Mitglieder des Leitungsgremiums eines Organs des Verbandes sein.	76.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Streichung des Verbots der gleichzeitigen Hauptamtlichkeit und Vorstandstätigkeit Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(3) Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB dürfen nicht zeitgleich DRV Präsidiumsmitglieder oder Vorstandsmitglieder eines DRV Organs sein.	(3) Die Geschäftsführung vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.	77.	Redaktionelle Änderung Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
(4) Die Geschäftsführung vertritt den Deutschen Rugby-Verband gerichtlich und außergerichtlich.	(4) Jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Verband gemeinsam.	78.	Redaktionelle Änderung Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(5) ^ Jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Deutschen Rugby-Verband gemeinsam.	(5) Das Präsidium legt für die einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung die Aufgabenfelder fest und entscheidet über die Person des Vorsitzenden der Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung können durch Beschluss des Präsidiums von Beschränkungen im Sinne des § 181 BGB befreit werden.	79.	Redaktionelle Änderung Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e. V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(6) Das Präsidium legt für die einzelnen Geschäftsführer die Aufgabenfelder fest und entscheidet über die Person des Vorsitzenden der Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung können durch Präsidiumsbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.	(6) Die Geschäftsführung muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen.	80.	Redaktionelle Änderung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregiste
(7) Die Geschäftsführung muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine	(7) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher	81.	Redaktionelle Änderung	Sofortige Implementierung in

Seite 36 von 76



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen.	und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.		Weitere Begründung erfolgt mündlich	die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(8) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.	(8) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch die Geschäftsführung ergriffen werden können, worüber das Präsidium unverzüglich zu informieren ist.	82.	Redaktionelle Änderung Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(9) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Deutschen Rugby-Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber das Präsidium unverzüglich zu informieren ist.	(9) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder der Geschäftsführung dafür die Beweislast.	83.	Redaktionelle Änderung Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(10) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Im Streitfall	(10) Die Geschäftsführung übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.	84.	Redaktionelle Änderung Vereinfachung oder optimierte Formulierung	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby-

Seite 37 von 76



A Marian take of

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
tragen die Mitglieder der Geschäftsführung dafür die Beweislast.			Weitere Begründung erfolgt mündlich	Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(11) Die Geschäftsführung übt im Deutschen Rugby-Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.	(11) Der Geschäftsführung obliegt die Beschlussfassung über Richtlinien des Verbandes, wenn und soweit nicht in dieser Satzung anderen Organen die Beschlussfassung über Richtlinien übertragen worden ist.	85.	"Auffangnorm" für nicht geregelte Angelegenheiten Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	§ 15a Besondere Vertreter	86.	Implementierung der Möglichkeit zur Berufung "besonderer Vertreter", insbesondere relevant für TouchDeutschland und Schaffung von mehr Flexibilität in der Zukunft Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(1) Das Präsidium kann besondere Vertreter im Sinn des § 30 BGB bestellen. Ihr Aufgabenkreis und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.	87.	Implementierung der Moglichkeit zur Berufung "besonderer Vertreter", insbesondere relevant für TouchDeutschland und	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
			Schaffung von mehr Flexibilität in der Zukunft Weitere Begründung erfolgt mündlich	Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(2) Besonderer Vertreter können ausschließlich gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes den Verband nach außen vertreten.	88.	Beschränkung der Vertretungsmacht um Harmonisierung des Handelns zwischen "besonderer Vertreter" und Vorstand zu gewährleisten, insbesondere relevant für TouchDeutschland und Schaffung von mehr Flexibilität Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(3) Besondere Vertreter dürfen nicht zeitgleich Präsidiumsmitglieder sein.	89.	Anpassung an § 15 Abs. 2. Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
§ 17 Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB	§ 16 Aufgaben des Vorstandes	90.	Redaktionelle Änderung Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
				Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(1) Zu seinen Aufgaben gehören: - Umsetzung der Beschlüsse des DRT und des Präsidiums, - Führung der laufenden Geschäfte, - Erstellung des Wirtschaftsplans, - Vorbereitung des Jahresabschlusses, - Erstellung der Personalplanung, - Erstellung der Investitionsplanung, - Bewirtschaftung des vom DRT beschlossenen Wirtschaftsplans (Näheres regelt die Finanzordnung) - Einzelgeschäften bis zu 100.000,- Euro - Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von bis zu 4 Jahren.	(1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören: 1. die Umsetzung der Beschlüsse des Deutschen Rugby-Tages und des Präsidiums, 2. die Führung der laufenden Geschäfte, 3. die Erstellung des Wirtschaftsplans, 4. die Vorbereitung des Jahresabschlusses, 5. die Erstellung der Personalplanung, 6. die Erstellung der Investitionsplanung, 7. die Bewirtschaftung des vom Deutschen Rugby-Tag beschlossenen Wirtschaftsplans, 8. das Tätigen von Einzelgeschäften bis zu 100.000 Euro, 9. das Abschließen von Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von bis zu vier Jahren, 10. die Ernennung von ordentlichen Beauftragten.	91.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(2) Die Arbeit der Geschäftsführung ist zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung abzustimmen. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes der Geschäftsführung das Präsidium.	(2) Die Arbeit der Geschäftsführung ist zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung abzustimmen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes der Geschäftsführung das Präsidium.	92.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
(3) Die Geschäftsführung legt dem Präsidium die nach Satzung notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor.	(3) Die Geschäftsführung legt dem Präsidium die nach der Satzung notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor.	93.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e. V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(4) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter ist der Vorsitzende der Geschäftsführung.	(4) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter ist der Vorsitzende der Geschäftsführung.			and an artist of graces
(5) Der Vorstand wird ermächtigt, rein formale Satzungsänderung, die das Registergericht oder das Finanzamt für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen; dem nächsten DRT ist hierüber zu berichten.	(5) Die Geschäftsführung wird ermächtigt, rein formale Satzungsänderung, die das Registergericht oder das Finanzamt für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen; dem Präsidium und nächsten Deutschen Rugby-Tag ist hierüber zu berichten.	94.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e. V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
§ 18 Deutsche Rugby-Jugend (DRJ)	§ 17 Deutsche Rugby-Jugend (DRJ)	95.	Redaktionelle Änderung Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
(1) Die Deutsche Rugby-Jugend ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Deutschen Rugby-Verbandes.	(1) Die Deutsche Rugby-Jugend ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Verbandes.	96.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(2) Die Deutsche Rugby-Jugend vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen des DRV, die noch nicht 18 Jahre alt sind.	(2) Die Deutsche Rugby-Jugend vertritt die Interessen der jungen Menschen der dem Verband angeschlossenen Mitglieder.	97.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Vertretung aller U-Spieler möglich Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(3) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Deutsche Rugby-Jugend ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes und der Jugendordnung selbstständig.	(3) Die Deutsche Rugby-Jugend ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII. Die Deutsche Rugby-Jugend führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Verbandes selbstständig.	98.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
Die Deutsche Rugby-Jugend bildet einen Jugendtag aus Personen der	(4) Die Deutsche Rugby-Jugend bildet einen Deutschen Rugby-Jugend-Tag	99.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung	Sofortige Implementierung in



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
Mitgliedsorganisationen. Näheres regelt die Jugendordnung.	(DRJT) aus den Mitgliedern des Organs. Der Deutsche Rugby-Jugend-Tag wählt eine Jugendleitung als Leitungsgremium, die von einem Vorsitzenden geleitet wird.		Weitere Begründung erfolgt mündlich	die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(5) Die Deutsche Rugby-Jugend wählt einen Jugendvorstand, der von einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.	(5) Die Deutsche Rugby-Jugend kann in ihren Angelegenheiten Richtlinien erlassen.	100.	Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Richtlinien Weltere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(6) Die Geschäftsführung der Deutschen Rugby-Jugend obliegt der Geschäftsführung des Deutschen Rugby-Verbandes. Näheres regelt § 17 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand gemäß § 26 BGB.	(6) Angelegenheiten der Deutschen Rugby-Jugend sind: 1. die Förderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Gesundheit der Jugend durch eine erzieherische ideale Übungspraxis und Wettkampfpraxis; 2. die Förderung und Verbreiterung des Jugendbereichs; 3. den Rugbysport bundesweit in den Schulsport zu integrieren; 4. die Durchführung der Ausbildung von Lehrkräften und Jugendübungsleitern;	101.	Enumerische Aufzählung der Angelegenheiten auf Grundlage der Förderbestimmungen der DSJ Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
	 5. die Durchführung von Maßnahmen zur sozialpolitischen und sportpolitischen Jugendbildung; 6. die Durchführung von Maßnahmen zur musisch-kulturellen Jugendbildung; 7. die Gleichstellung von Jugend und Mädchen im Jugendbereich zu verwirklichen; 8. die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit im Jugendbereich; 8. die Pflege der internationalen Jugendarbeit; 9. die Förderung des jugendlichen Breitensports. 			
	(6) Das Nähere regelt die Ordnung der Deutschen Rugby-Jugend.	102.	Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung und Anwendung einer Ordnung für Detailregelungen Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e. V nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
	(7) Die Geschäftsführung der Deutschen Rugby-Jugend obliegt der Geschäftsführung des Verbandes. Das Nähere regelt § 16 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand.	103.	Redaktionelle Änderung Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby-



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
				Tag Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
§ 19 Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes (SDRV)	§ 18 Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands (SRD)	104.	Redaktionelle Änderung, Anpassung an Rugby Deutschland Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(1) Die Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes (SDRV) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Schiedsrichter/-innen des Deutschen Rugby-Verbandes.	(1) Die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Schiedsrichter des Verbandes.	105.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Anpassung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(2) Die Schiedsrichtervereinigung des DRV vertritt die Schiedsrichtervereinigungen der dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Verbände und deren Schiedsrichter.	(2) Die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands vertritt die Interessen der Schiedsrichtervereinigungen und Schiedsrichter der dem Verband angeschlossenen Mitglieder.	106.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Anpassung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
				nach Eintragung in das Vereinsregister
(3) Die Angelegenheiten der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband (SDRV) werden in der Ordnung der SDRV geregelt.	(3) Die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Verbandes selbstständig.	107.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Anpassung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Harmonisierung der Satzungsstruktur Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(4) Die SDRV ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV Organe, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen der SDRV und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen bindend sind.	(4) Die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands bildet eine Versammlung aus den Mitgliedern des Organs. Die Versammlung wählt einen Schiedsrichterausschuss als Leitungsgremium, der von einem Vorsitzenden geleitet wird.	108.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weisungsgebundenheit liegt auch ohne entsprechende Norm nicht vor (Abs. 3) Anpassung an Rugby Deutschland Harmonisierung der Satzungsstruktur Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(5) Die Geschäftsführung der Schiedsrichtervereinigung des DRV obliegt der Geschäftsführung des Deutschen Rugby-Verbandes.	(5) Die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands kann in ihren Angelegenheiten Richtlinien erlassen.	109.	Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Richtlinien Anpassung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Harmonisierung der Satzungsstruktur	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby-



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
			Weitere Begründung erfolgt mündlich	Tag, Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(6) Angelegenheiten der Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands sind: 1. die Ausbildung und Weiterbildung der Schiedsrichter nach der Grundausbildung durch die Landesverbände; 2. die Einteilung der Schiedsrichter für Spiele, bei denen der Verband beziehungsweise einer seiner Organe Veranstalter oder Ausrichter ist sowie die Einteilung der Schiedsrichter und Assistenten und weiterer Offizieller für andere Vorhaben sowie bei Anforderung durch Rugby Europe oder World Rugby; 3. die Festlegung der Ausbildungsparameter und Ausbildungsparameter und Ausbildungsinhalte für Schiedsrichter im Verband; 4. die Überwachung der Tätigkeit der Schiedsrichter im Verband; 5. die Vertretung der Belange der Schiedsrichter des Verbandes im Inland und Ausland gegenüber anderen Verbänden und Organisationen in Absprache mit dem Vorstand.	110.	Enumerische Aufzählung der Angelegenheiten auf Grundlage der aktuellen Ordnung Anpassung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
	(7) Das Nähere regelt die Ordnung der Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands.	111.	Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung und Anwendung einer Ordnung für Detailregelungen	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
			Anpassung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Weitere Begründung erfolgt mündlich	Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(8) Die Geschäftsführung der Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands obliegt der Geschäftsführung des Verbandes. Das Nähere regelt § 16 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand.	112.	Redaktionelle Änderung Vereinfachung oder optimierte Formulierung Anpassung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
§ 20 Deutsche Rugby-Frauen (DRF)	§ 19 Deutsche Rugby-Frauen (DRF)	113.	Redaktionelle Änderung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(1) Die Deutsche Rugby-Frauen (DRF) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Frauen des Deutschen Rugby-Verbandes.	(1) Die Deutsche Rugby-Frauen (DRF) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Frauen des Verbandes.	114.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
				Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(2) Die DRF vertritt die Frauenabteilungen der dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Landesverbände und Vereine.	(2) Die Deutschen Rugby-Frauen vertreten die Interessen der Frauenabteilungen der dem Verband angeschlossenen Mitglieder.	115.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Harmonisierung der Satzungsstruktur Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(3) Die Angelegenheiten der Deutschen Rugby-Frauen im Verband werden in der Ordnung der DRF geregelt.	(3) Die Deutschen Rugby-Frauen führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Verbandes selbstständig.	116.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Harmonisierung der Satzungsstruktur Weitere Begründung erfolgt mündlich.	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e. V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(4) Die DRF ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRVOrgane, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen der DRF und anderen DRV- Organen entscheidet das DRV- Schiedsgericht, dessen Entscheidungen bindend sind.	(4) Die Deutschen Rugby-Frauen bilden einen Deutschen Rugby-Frauen-Tag (DRFT) aus den Mitgliedern des Organs. Der Deutsche Rugby-Frauen Tag wählt einen Frauenausschuss als Leitungsgremium, der von einem Vorsitzenden geleitet wird.	117.	Weisungsgebundenheit liegt auch ohne entsprechende Norm nicht vor (Abs. 3) Harmonisierung der Satzungsstruktur Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e. V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
				nach Eintragung in das Vereinsregister.
(5) Die Geschäftsführung der DRF obliegt der Geschäftsführung des Deutschen RugbyVerbandes. N\u00e4heres regelt \u00a7 17 sowie die Gesch\u00e4ftsordnung f\u00fcr den Vorstand nach \u00a7 26 BGB.	(5) Die Deutschen Rugby-Frauen können in ihren Angelegenheiten Richtlinien erlassen.	118.	Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Richtlinien Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(6) Angelegenheiten der Deutschen Rugby-Frauen sind: 1. die Durchführung, Entwicklung und Förderung des nationalen Frauen-Rugbysports; 2. die Veranstaltung von regionalem und nationalen sportlichen Wettbewerben; 3. die Veranstaltungen von Länder- und Auswahlspielen, das Organisierung von Lehrgängen und von Ausbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltungen; 4. die Planmäßige Verbreitung des Frauen-Rugbyspiels und die Förderung des Rugbysports durch alle der Deutschen Rugby-Frauen geeignet erscheinenden Maßnahmen; 5. die Vertretung des deutschen Frauen-Rugbysports im Inland und Ausland und Wahrung seines Ansehens.	119.	Enumerische Aufzählung der Angelegenheiten auf Grundlage der aktuellen Ordnung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
	(7) Das Nähere regelt die Ordnung der Deutschen Rugby-Frauen.	120.	Emächtigungsgrundlage für die Schaffung und Anwendung einer Ordnung für Detailregelungen Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(8) Die Geschäftsführung der Deutschen Rugby-Frauen obliegt der Geschäftsführung des Verbandes. Das Nähere regelt § 16 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand.	121.	Redaktionelle Änderung Vereinfachung oder aptimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
§ 21 Vertretung der Landesverbände im DRV (VLV)	§ 20 Vertretung der Landesverbände (VLV)	122.	Redaktionelle Änderung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e. V nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
 Die Vertretung der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband (VLV) ist 	(1) Die Vertretung der Landesverbände (VLV) ist die steuerrechtlich	123.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung	Sofortige Implementierung in

Seite 51 von 76



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband.	unselbstständige Organisation der Landesverbände des Verbandes.		Weitere Begründung erfolgt mündlich	die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(2) Die VLV vertritt die dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Landesverbände.	(2) Die Vertretung der Landesverbände vertritt die Interessen der dem Verband angeschlossenen Landesverbände. Sie dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In ihren Sitzungen werden politische Zielstellungen diskutiert. Die Ergebnisse der Sitzungen werden über den Sprecher in das Präsidium eingebracht.	124.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Harmonisierung der Satzungsstruktur Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(3) Die Angelegenheiten der Vertretung der Landesverbände im DRV werden in der Ordnung der VLV geregelt.	(3) Die Vertretung der Landesverbände organisiert sich in Sitzungen und wählt aus ihrer Mitte ein Leitungsgremium, das von einem Sprecher geleitet wird.	125.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Harmonisierung der Satzungsstruktur Weitere Begründung erfolgt mündlich.	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(4) Die Vertretung der Landesverbände dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In ihnen werden die politischen Zielstellungen des	(4) Das Nähere regelt die Ordnung der Vertretung der Landesverbände.	126.	Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung und Anwendung einer Ordnung für Detailregelungen	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby-



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
Deutschen Rugby-Verbandes diskutiert. Das Ergebnis der Diskussion wird über den Sprecher bzw. seinen Vertreter in das Präsidium eingebracht.			Weitere Begründung erfolgt mündlich	Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	§ 21 Vertretung der Athleten (VAt)	127.	Gründung VAt notwendig zur Erfüllung der PotAS- Anforderung aus Attribut 8.2.2 des Anforderungs- und Bewertungsleitfadens i.d.g.F. Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(1) Die Vertretung der (VAt) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Bundeskaderathleten im Verband.	128.	Harmonisierung der Satzung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(2) Die Vertretung der Athleten vertritt die Interessen der Bundeskaderathleten im Verband. Sie dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum	129.	Harmonisierung der Satzung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach

Seite 53 von 76



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
	Erfahrungsaustausch. In ihren Sitzungen werden politische Zielstellungen diskutiert.			Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
	(3) Die Vertretung der Athleten organisiert sich in Sitzungen und w\u00e4hlt aus ihrer Mitte ein Athletenausschuss als Leitungsgremium, der von einem Sprecher geleitet wird.	130.	Harmonisierung der Satzung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
	(4) Das Nähere regelt die Ordnung der Vertretung der Athleten.	131.	Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung und Anwendung einer Ordnung für Detailregelungen Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e. V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
§ 22 Bundesligaausschuss	§ 22 Rugby-Bundesligaausschuss (RBA)	132.	Redaktionelle Änderung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den





Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
				Deutschen Rugby- Tag, Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(1) Der Bundesligaausschuss im Deutschen Rugby-Verband ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Bundesligisten im Deutschen Rugby-Verband.	(1) Der Rugby-Bundesligaausschuss ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Bundesligisten im Verband.	133.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung, Harmonisierung der Satzungsstruktur Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(2) Der Bundesligaausschuss vertritt die an den Bundesligen im Deutschen Rugby-Verband beteiligten Vereine.	(2) Der Rugby-Bundesligaausschuss vertritt die Interessen der an den Bundesligen im Verband beteiligten Mitglieder.	134.	Harmonisierung der Satzung. Anpassung an § 23 Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(3) Die Angelegenheiten des Bundesligaausschusses im DRV werden in der Ordnung des Ausschusses und den Bundesligarichtlinien geregelt.	(3) Der Rugby-Bundesligaausschuss dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In seinen Sitzungen werden primär politische Zielstellungen diskutiert. Die Ergebnisse der Sitzungen werden über den Sprecher in das Präsidium und die gemeinsame Richtlinie im Sinne des § 23 Absatz 1 eingebracht. Die gemeinsame Richtlinie	135.	Harmonisierung der Satzung Anpassung an § 23 Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
	im Sinne des § 23 Absatz 1 regelt die Zuständigkeit des Rugby- Bundesligaausschuss bei der Organisation und Durchführung des nationalen Herrenspielbetriebes.			nach Eintragung in das Vereinsregister.
Der Bundesligaausschuss ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht edoch anderer DRV-Organe, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen dem Bundesligaausschuss und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen bindend sind.	(4) Der Rugby-Bundesligaausschuss bildet eine Versammlung aus den Mitgliedern des Organs. Die Versammlung wählt ein Leitungsgremium, das von einem Vorsitzenden geleitet wird. Darüber hinaus kann der Rugby-Bundesligaausschuss zu Sitzungen außerhalb der Versammlung einladen.	136.	Harmonisierung der Satzung Anpassung an § 23 Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(5) Das Nähere regelt die Ordnung des Rugby-Bundesligaausschusses.	137.	Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung und Anwendung einer Ordnung für Detailregelungen Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
	§ 23 Spielbetrieb / Lizenzen / Disziplin	138.	Schaffung von Kohärenz und Abstimmung im Spielbetrieb durch einen gemeinsamen Rahmen Verschlankung des aktuellen Regelungssystems	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
			Erhebliche Erhöhung der Flexibilität und Anpassungsfähigkeit, insbesondere in Ausnahmesituationen Weitere Begründung erfolgt mündlich	Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(1) Spielbetrieb, Lizenzbedingungen und Passwesen auf Bundesebene sowie im gesamten Bundesgebiet anzuwendende disziplinarische Regelungen werden ausschließlich durch eine gemeinsame Richtlinie geregelt, an dessen einstimmige Erstellung folgende Organe mitwirken: 1. der Präsident als Vertreter der durch den Deutschen Rugby-Tag gewählten Mitglieder des Präsidiums, 2. der Vorstand, 3. die Deutsche Rugby-Jugend, 4. die Deutschen Rugby-Frauen, 5. die Schiedsrichter Rugby Deutschlands, 6. der Rugby-Bundesligaausschuss. Die Vertretung der Landesverbände ist vor der Erstellung und Änderung der gemeinsamen Richtlinie anzuhören. Änderungen der gemeinsamen Richtlinie bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der Stimmen. Die gemeinsame Richtlinie kann regeln, dass Änderung einzelner Bestimmungen der Einstimmigkeit bedürfen.	139.	Einmalige konsensuale Schaffung eines gemeinsamen Rahmens Wichtige Bestimmungen können auch zukünftig nur mit Einverständnis aller geändert werden Anpassung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
	(2) Das Nähere regelt die gemeinsame Richtlinie.	140.	Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung und Anwendung einer Ordnung für Detailregelungen Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	§ 24 TouchRugby Deutschland	141.	Schaffung eines neuen Organs zur Fusion mit TouchDeutschland e.V. Anpassung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(1) TouchRugby Deutschland ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation des Touchrugbys des Verbandes.	142.	Anpassung an Satzung Anpassung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Weitere Begründung erfolgt mündlich.	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
	(2) TouchRugby Deutschland vertritt die Touchrugbyvereinsabteilungen der dem Verband angeschlossenen Landesverbände und Vereine.	143.	Anpassung an Satzung Anpassung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(3) TouchRugby Deutschland führt und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Verbandes selbstständig.	144.	Anpassung an Satzung Anpassung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Weitere Begründung erfolgt mündlich.	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(4) TouchRugby Deutschland bildet einen Deutschen TouchRugby-Tag (DRTT) aus den Mitgliedern des Organs. Der Deutsche TouchRugby-Tag wählt einen TouchRugby-Ausschuss, der von einem Vorsitzenden geleitet wird.	145.	Anpassung an Satzung Anpassung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
	(5) TouchRugby Deutschland kann in seinen Angelegenheiten Richtlinien erlassen.	146.	Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Richtlinien Anpassung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(6) Angelegenheiten von TouchRugby Deutschland sind: 1. die Entwicklung, Durchführung und Förderung der Sportart "Touch", 2. die körperliche Ertüchtigung durch die Sportart "Touch", 3. den Aufbau einer Struktur sowie planmäßige Verbreitung der Sportart "Touch", 4. die Festlegung und Überwachung von Regularien und Durchführungsbestimmungen für nationale Wettkämpfe, 5. die Festlegung von Regularien zur Ausbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern einschließlich der Durchführung von Bildungsveranstaltungen, 6. die Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben, Qualifikationswettkämpfen und Titelwettkämpfen, 7. die Festlegung von Auswahlprozessen zur Benennung von Teilnehmern an	147.	Enumerische Aufzählung der Angelegenheiten auf Grundlage der aktuellen Satzung von Touch Deutschland Anpassung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e. V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
	internationalen Wettkämpfen und Benennung der Nationalspieler 8. die gemeinsame Vertretung der Sportart Touch im Inland und Ausland mit einem Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB 9. der Erfahrungsaustausch mit den Mitgliedern und Beratung der Mitglieder.			
	(7) Das Nähere regelt die Ordnung für TouchRugby Deutschland.	148.	Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung und Anwendung einer Ordnung für Detailregelungen Anpassung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(8) Der Vorsitzende des TouchRugby- Ausschusses wird durch das Präsidium zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt. Die Geschäftsführung von TouchRugby Deutschland obliegt gemeinschaftlich dem Vorsitzenden des TouchRugby-Ausschusses als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB sowie einem Mitglied des Vorstandes.	149.	Gemeinsame Außenvertretung von Organ und Vorstand Anpassung an Rugby Deutschland Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
§ 23 Schiedsgericht des DRV	§ 25 Schiedsgericht	150.	Redaktionelle Änderung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V.



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
			*	nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(1) Das Schiedsgericht des DRV übt die oberste Verbandsgerichtsbarkeit aus.	(1) Das Schiedsgericht übt die oberste Verbandsgerichtsbarkeit aus.	151.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(2) Das Schiedsgericht ist für alle Rechtsangelegenheiten innerhalb des DRV zuständig, soweit nicht in dieser Satzung oder in den Ordnungen oder Richtlinien des DRV anderen Organen die Ausübung von Rechtsbefugnissen übertragen worden ist.	(2) Das Schiedsgericht ist für alle Rechtsangelegenheiten innerhalb des Verbandes zuständig, soweit nicht in dieser Satzung anderen Organen die Ausübung von Rechtsbefugnissen übertragen worden ist.	152.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Es werden fünf Ersatzmitglieder bestimmt. Die drei ordentlichen Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kann untereinander kein	(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Es werden fünf Ersatzmitglieder bestimmt. Die drei ordentlichen Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kann untereinander kein	153.	Altersvorsitz insbesondere bei gleicher Dienstzeit sinnvoll, da alle Mitglieder zum gleichen Zeitpunkt gewählt werden Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
Vorsitzender bestimmt werden, ist das dienstälteste Schiedsgerichtsmitglied Vorsitzender.	Vorsitzender bestimmt werden, ist das älteste Schiedsgerichtsmitglied Vorsitzender.			durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(4) Die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden vom Deutschen RugbyTag gewählt und sollen möglichst verschiedenen Landesverbänden angehören. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem anderen Organ des DRV angehören. Mitgliedschaften in Organen der Landesverbände und in Vereinen, die dem DRV angeschlossen sind, bleiben hiervon unberührt.	(4) Die Mitglieder werden vom Deutschen Rugby-Tag gewählt und sollen möglichst verschiedenen Landesverbänden angehören. Der Deutsche Rugby-Tag wählt die drei ordentlichen Mitglieder und fünf Ersatzmitglieder. Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem anderen Organ des Verbandes angehören. Mitgliedschaften in Organen der Mitglieder, die dem Verband angeschlossen sind, bleiben hiervon unberührt.	154.	Direkte Wahl der ordentlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder, um gegebenenfalls aufkommende Konflikte zu verhindern Weitere Begründung erfolgt mündlich.	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(5) Der Vorsitzende und ein weiteres ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied sollen die Befähigung zum Richteramt haben.	(5) Der Vorsitzende und ein weiteres ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied sollen die Befähigung zum Richteramt haben.			
(6) Näheres regelt die Schiedsordnung des DRV.	(6) Das Nähere regelt die Schiedsordnung.	155.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung und Anwendung einer Ordnung für Detailregelungen Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
§ 24 Sportgericht des DRV	§ 26 Sportgericht	156.	Redaktionelle Anderung	Sofortige Implementierung in die Satzung des



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
			Weitere Begründung erfolgt mündlich	Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(1) Gegen Mitglieder des DRV (Landesverbände und Vereine) sowie deren Mitglieder kann bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DRV (insbesondere gegen solche, die das Ansehen des DRV in der Öffentlichkeit herabsetzen oder gegen die vom DRV geforderte sportliche Disziplin verstoßen) ein Sanktionsverfahren vor dem Sportgericht des DRV eingeleitet werden.	(1) Das Sportgericht ist zuständig für Verfahren im Zusammenhang mit sportlicher Disziplin auf Ebene der Bundesligen. Es entscheidet über die sportliche Disziplin betreffenden Berufungen gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte und Sportgerichte der Landesverbände.	157.	Zuständigkeit für alle disziplinarischen Verfahren auf Bundesebene und letzte Instanz für Verfahren auf Ebene der landesverbandschaftlich organisierten Wettbewerbe	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(2) Dem Sportgericht gehören fünf Mitglieder an, von denen drei vom DRT und zwei vom Bundesligaausschuss auf jeweils zwei Jahre gewählt werden. In sog. Dopingfällen ist am Sportgerichtsverfahren zwingend ein Arzt zu beteiligen. Der Arzt hat ein eigenes Stimmrecht. Sofern aus der Mitte der Sportgerichtsmitglieder kein Arzt als Verfahrensbeteiligter berufen werden kann, wird ein externer Arzt von dem Vorsitzenden des Sportgerichts jeweils fallweise berufen. Die fünf Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Sportgerichts.	(2) Dem Sportgericht gehören fünf Mitglieder an, von denen drei vom Deutschen Rugby-Tag und zwei vom Rugby-Bundesligaausschuss auf jeweils zwei Jahre gewählt werden. Die fünf Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Sportgerichts. In Dopingfällen ist am Sportgerichtsverfahren zwingend ein Arzt als Sachverständiger zu bestellen.	158.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung. Änderungen in Dopingverfahren, Arzt als Sachverstandiger Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
(3) Näheres regelt die Schiedsordnung des DRV.	(3) Das Nähere regelt die Schiedsordnung.	159.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung und Anwendung einer Ordnung für Detailregelungen Weltere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
§ 25 Ehrungen und Ehrenpräsidium	§ 27 Ehrungen und Ehrenpräsidium	160.	Redaktionelle Änderung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
Mitglieder von Vereinen, die sich besondere Verdienste um den Rugbysport erworben haben, können durch den DRV geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung des DRV.	Mitglieder von Vereinen, die sich besondere Verdienste um den Rugbysport erworben haben, können durch den Verband geehrt werden. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder bilden das Ehrenpräsidium. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.	161.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
§ 26 Wirtschaftsführung und Beiträge	§ 28 Wirtschaftsführung und Beiträge	162.	Redaktionelle Änderung	Sofortige Implementierung in



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
	.E.		Weitere Begründung erfolgt mündlich	die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem DRT zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem DRT zur Beschlussfassung vorzulegen ist.	(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem Deutschen Rugby-Tag zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem Deutschen Rugby-Tag zur Beschlussfassung vorzulegen ist.	163.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Rugby-Verbandes werden nach Beschluss des DRT Beiträge von den Mitgliedsorganisationen erhoben.	(2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes werden nach Beschluss des Deutschen Rugby-Tages Beiträge von den Mitgliedern erhoben. Das Nähere ist durch die Finanz- und Beitragsordnung zu regeln.		Vereinfachung oder optimierte Formulierung Ermächtigungsgrundlage für Beiträge, die in der Finanz- und Beitragsordnung zu regeln sind Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
(3) Der DRT beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Beiträgen. Außerordentliche Beiträge können bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Deutsche RugbyVerband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsorganisationen nicht zu decken ist.	(3) Der Deutsche-Rugby Tag beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Beiträgen. Außerordentliche Beiträge können um bis zu hundert Prozent des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Verband einen vorhersehbaren oder nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist.	164.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung. Schärfere Bestimmung des maximalen außerordentlichen Beiträges "Vorhersehbarkeit" zur Abwendung einer Überschuldung eingeführt Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(4) Kosten, die den Delegierten/Vertretern der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme am DRT und Sitzungen der Organe entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.	(4) Kosten, die den Vertretern der Mitglieder bei der Teilnahme am Deutschen Rugby-Tag und Sitzungen der Organe entstehen, werden von den entsendenden Mitgliedern getragen.	165.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
§ 27 Revision	§ 29 Revision	166.	Redaktionelle Änderung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
(1) Der DRT wählt zur Revision zwei Revisoren und bis zu drei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.	(1) Der Deutsche Rugby-Tag wählt zur Revision zwei Revisoren und bis zu drei Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig.	167.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(2) Die Aufgabe des Revisors besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie der Übereinstimmung der mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des DRT, des Präsidiums und des Vorstandes.	(2) Die Aufgabe des Revisors besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben am Maßstab gesetzlicher Bestimmungen, der Satzung, den Ordnungen und den Richtlinien des Verbandes sowie den Beschlüssen des Deutschen Rugby-Tages, des Präsidiums und des Vorstandes.	168.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Prüfungsmaßstab konkretisiert und erweitert Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregiste
	§ 30 Good-Governance-Beauftragter	169.	Wahl Good-Governance- Beauftragter notwendig zur Erfüllung der PotAS- Anforderung aus Attribut 8.3.3 des Anforderungs- und Bewertungsleitfadens i.d.g.F. Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung ir die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregiste
	(1) Der Deutsche Rugby-Tag bestellt jedes zweite Kalenderjahr einen Good-	170.	Wahl Good-Governance- Beauftragter notwendig zur	Sofortige Implementierung in

Seite 68 von 76



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
	Governance-Beauftragten. Der Good- Governance-Beauftragte berichtet dem Deutschen Rugby-Tag und Präsidium über seine Tätigkeiten und Prüfungen.		Erfüllung der PotAS- Anforderung aus Attribut 8.3.4 des Anforderungs- und Bewertungsleitfadens i.d.g.F. Weitere Begründung erfolgt mündlich	die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(2) Der Good-Governance-Beauftragte verfügt über ein ständiges Initiativrecht. Sein Einsichtsrecht ist unbeschränkt. Der Good-Governance-Beauftragte dient als Beschwerdestelle und überprüft mögliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sowie gegen Bestimmungen dieser Satzung, Ordnungen und Richtlinien, die durch ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes begangen worden sind.	171.	Umsetzung PotAS- Anforderung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(3) Dem Good-Governance-Beauftragten obliegt die Erstellung einer Good-Governance-Richtlinie.		Redaktionelle Änderung Wahl Good-Governance- Beauftragter notwendig zur Erfüllung der PotAS- Anforderung aus Attribut 8.3.1 des Anforderungs- und Bewertungsleitfadens i.d.g.F. Weitere Begründung erfolgt mündlich	



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
	(4) Das Nähere regelt die Good- Governance-Richtlinie (GGR).		Redaktionelle Änderung Umsetzung PotAS- Anforderung Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung und Anwendung einer Richtlinie für Detailregelungen Weitere Begründung erfolgt mündlich	
§ 28 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt	§ 31 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt	172.	Redaktionelle Änderung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
Ehrenamtlich Tätige im Deutschen Rugby-Verband haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.	(1) Organmitglieder, besondere Vertreter, ordentliche Vertreter und sonstige ehrenamtlich Tätige im Verband haften gegenüber dem Verband für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbandes.	173.	Schutz des Ehrenamtes, Haftung nur bei Vorsatz (basierend auf OLG Nürnberg, Beschluss v. 13.11.2015 – 12 W 1845/15) Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
	(2) Sind Organmitglieder, besondere Vertreter, ordentliche Vertreter und		Schutz des Ehrenamtes, Haftung nur bei Vorsatz	Sofortige Implementierung in

Seite 70 von 76



5 - Late 15 5 1925 1921

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
	sonstige ehrenamtlich Tätige im Verband einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.		Weitere Begründung erfolgt mündlich	die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
§ 29 Datenschutz	§ 32 Datenschutz	174.	Redaktionelle Änderung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.	(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet, das heißt insbesondere gespeichert, verwendet und gegebenenfalls angepasst oder verändert.	175.	Anpassung an aktuelle Datenschutzbestimmungen Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:	(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen	176.	Anpassung an aktuelle Datenschutzbestimmungen	Sofortige Implementierung in die Satzung des



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.	Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte: 1. das Recht auf Bestätigung und Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, 2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, 3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, 5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO 6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und Im Falle der Erteilung einer datenschutzrechtlichen Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DS-GVO das Recht auf Widerruf nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO.		Weitere Begründung erfolgt mündlich	Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.	(3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.	177.	Anpassung an aktuelle Datenschutzbestimmungen Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem	(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-	178.	Anpassung an aktuelle Datenschutzbestimmungen	Sofortige Implementierung in die Satzung des



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren bestellen.	Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.		Weitere Begründung erfolgt mündlich	Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
§ 30 Auflösung/Aufhebung	§ 33 Auflösung / Aufhebung	179.	Redaktionelle Anderung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(1) Die Auflösung des Deutschen Rugby- Verbandes kann nur durch Beschluss eines DRT erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform gem. § 12 Abs. (4) ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.	(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss eines Deutschen Rugby-Tages erfolgen, zu der die Einladung spätestens acht Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung enthalten. Der Antrag ist zu begründen. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.	180.	Vereinfachung oder optimierte Formullerung. Frist verlängert Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Deutschen Rugby-Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DRV an das	(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an das	181.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Aktualisierung BMI	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V.



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
Innenministerium der Bundesrepublik Deutschland zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat der Bundesrepublik Deutschland zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.		Weitere Begründung erfolgt mündlich	nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
§ 31 Inkrafttreten / Übergangsregelung	§ 34 Inkrafttreten / Übergangsregelung	182.	Redaktionelle Änderung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(1) Diese Satzung wurde vom ADRT am 28.01.2018 in Hannover beschlossen.	(1) Diese Satzung wurde vom Deutschen Rugby-Tag am 8. November 2020 in Mönchengladbach beschlossen.	183.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Aktualisierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
(2) Für den Zeitraum zwischen der Eintragung und dem nächsten DRT gilt: (a) Der amtierende Vorstand bleibt geschäftsführend im Amt bis gemäß dieser Satzung ein neues Präsidium	(2) Ordnungen und Richtlinien, die bis zum Inkrafttreten der am 8. November 2020 in Mönchengladbach beschlossenen Satzung rechtmäßig erlassen worden sind, gelten mit Wirkung bis zum 30. Juni 2021 fort, wenn sie nicht nach dem	184.	Implementierung von Übergangsregelungen zur Rechtssicherheit Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung



The state of the

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	#	Begründung	Implementierung
gewählt und ein Vorstand berufen worden sind. (b) Die Wahlen des neuen Präsidiums erfolgen gemäß dieser Satzung. (c) Diese Übergangsregelungen gelten nur, bis ein neues Präsidium gewählt worden ist. (d) Die Wahl des neuen Präsidiums hat spätestens auf dem kommenden ordentlichen Deutschen Rugby Tag zu erfolgen. (e) Die sonstigen durch die Organe des DRV gewählten Präsidiumsmitglieder nach dieser Satzung bleiben von dieser Regelung unberührt.	Inkrafttreten der Satzung ersetzt und verabschiedet worden sind. Die Ordnungen gemäß § 5 Absatz 1 gelten mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2021 fort, wenn sie nicht nach dem Inkrafttreten der Satzung ersetzt und verabschiedet worden sind.			durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister
	(3) Alle Beschlüsse der Organe, die bis zum Inkrafttreten der am 8. November 2020 in Mönchengladbach beschlossenen Satzung rechtmäßig erlassen worden sind, werden mit sofortiger Wirkung nichtig, wenn und soweit sie den Regelungen dieser Satzung entgegenstehen.	185.	Automatische Nichtigkeit satzungswidriger Beschlüsse zur Rechtssicherheit Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister



Namens des Präsidiums

Harald Hees

Präsident des Deutschen Rugby-Verbandes e.V.

Heidelberg, den 11.09.2020